

as

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.002.672

Wien, 10.2.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4386/J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend Betrugsfälle im Bereich der Geldanlagen** steigen wie folgt:

Frage 1:

- *Welche Maßnahmen plant Ihr Ministerium, um Konsumenten gezielt über digitale Anlagebetrugsmodelle zu informieren?*

Das BMASGPK und Verbraucherschutzeinrichtungen sind mit Cyberkriminalität nur insofern unmittelbar befasst, als es um Haft- und Sorgfaltspflichten von Finanzdienstleistungsunternehmen wie insbesondere Kreditinstitute geht, die den Zweck haben, solche Betrugsfälle zu verhindern oder Betrugsopfer zu entschädigen.

Konsument:innen finden auf der Website des BMASGPK Informationen zu diesem Thema (siehe etwa Wie gehen Anlagebetrüger:innen vor?). Für die Bekämpfung von Cyberkriminalität und die Verfolgung der Betrüger:innen sind die Strafverfolgungsbehörden, das BMI, die FMA und die OeNB zuständig.

Frage 2:

- *Wie wird bei Vorhaben wie digitalen Währungen sichergestellt, dass rein digitale Transaktionen nicht zu mehr Betrugsfällen führen und Konsumenten besser geschützt sind?*

Auf Zahlungen mit dem digitalen Euro werden die Bestimmungen des ZaDiG 2018 und der Verordnung (EU) 2018/389 uneingeschränkt zur Anwendung kommen, die den Banken zum Schutz ihrer Kund:innen vor Betrugereien umfangreiche Haft-, Überwachungs- und Sorgfaltspflichten auferlegen. Die Pflichten der Banken zum Schutz der Verbraucher:innen werden durch eine kurz vor der Beschlussfassung stehende Zahlungsdienste-Verordnung der EU voraussichtlich nochmals erheblich ausgeweitet werden.

Frage 3:

- *Wird es verstärkte Informationskampagnen (online/offline) geben, um typische Warnsignale bekannter zu machen?*

Für die Information der Öffentlichkeit zur Bekämpfung von Cyberkriminalität sind das BMI, die FMA und die OeNB zuständig.

Frage 4:

- *Gibt es konkrete Vorhaben, um die bestehende Zusammenarbeit zwischen FMA und Konsumentenschutzstellen zu verbessern, um Verbraucher frühzeitig vor Betrugsmodellen zu warnen?*

Zwischen der FMA, dem BMASGPK, dem VKI und den Arbeiterkammern gibt es einen regelmäßigen Informationsaustausch, wobei aber – soweit es um Anlagebetrug geht – die Zuständigkeiten in erster Linie bei der FMA liegen.

Frage 5:

- *Welche Schritte setzt Ihr Ministerium zum Schutz der Konsumenten, um betrügerische Finanzplattformen im Internet schneller zu identifizieren, zu sperren oder zu blockieren?*

Diese Aufgaben fallen nicht in die Zuständigkeit des BMASGPK (siehe Antwort auf Frage 1).

Frage 6:

- *Welche Lösungsvorschläge gibt es seitens Ihres Ministeriums für Geschädigte, die hohe Beträge verloren haben?*

Siehe Antwort auf Frage 1.

Frage 7:

- *Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Opfer von Online-Anlagebetrug, die ihr Geld ganz oder teilweise zurückbekommen?*

Dem BMASGPK liegen dazu mangels Zuständigkeit keine Daten vor.

Frage 8:

- *Werden Sie die Rolle des Konsumentenschutzes im Bereich digitaler Finanzdienstleistungen zukünftig stärken?*
 - a. Wenn ja, mit welchen Maßnahmen?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Der Schutz der Konsument:innen bei der Inanspruchnahme digitaler Finanzdienstleistungen wird durch verschiedene Maßnahmen auf EU-Ebene erheblich gestärkt werden. Es stehen zahlreiche EU-Richtlinien oder EU-Verordnungen kurz vor der Beschlussfassung oder innerstaatlichen Umsetzung, wie beispielsweise die Zahlungsdienste-Verordnung, die neue Verbraucherkredit-Richtlinie, die geänderte Verbraucherrechte-Richtlinie oder eine geänderte Richtlinie für den Vertrieb von Wertpapieren und Versicherungen.

Das BMASGPK hat bei den Verhandlungen zu diesen EU-Dossiers und/oder ihrer Umsetzung in Österreich die Interessen der österreichischen Verbraucher:innen vertreten. Federführend zuständig für diese Rechtsakte sind aber das Finanz- und das Justizministerium.

Frage 9:

- *Welche konkreten Maßnahmen plant Ihr Ministerium, um sicherzustellen, dass es nicht zu einem verpflichtenden Übergang zur digitalen Währung kommt und dass die Nutzung von Bargeld weiterhin uneingeschränkt möglich bleibt?*

Nach der kurz vor der Beschlussfassung stehenden Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Euro-Banknoten und Euro-Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel werden die Mitgliedstaaten verpflichtet sein, dafür zu sorgen, dass in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets und damit auch in allen ländlichen Gebieten ein ausreichender und wirksamer Zugang zu Bargeld besteht. Jeder Mitgliedstaat muss eine oder mehrere nationale Behörden benennen, die für die Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben der Verordnung verantwortlich sind.

Außerdem werden Unternehmer:innen durch die Verordnung verpflichtet, Euro-Banknoten und Euro-Münzen zum vollen Nennwert mit schuldbefreiender Wirkung anzunehmen, wobei in der Verordnung ausdrücklich angeordnet wird, dass diese Annahmeverpflichtung von den Unternehmer:innen nicht in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in Aushängen im Geschäftslokal („Kein Bargeld“) ausgeschlossen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

